Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1174

11.11.77

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
– Drucksache 8/767 –

A. Problem

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat es sich als erforderlich erwiesen, die Rechte der Wanderarbeitnehmer zu verbessern. Dementsprechend war es auch notwendig, den zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten in Anwendung der Verordnungen geschlossenen Vereinbarungen und Entscheidungen über die Verteilung der Kompetenzen zwischen ihren Behörden, Organismen oder Trägern der sozialen Sicherheit Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Verabschiedung einer Verordnung, die eine Verbesserung der Rechte der Wanderarbeitnehmer sowie eine Umverteilung von finanziellen Lasten zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zum Inhalt hat.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

— Drucksache 8/767 —

zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Sybertz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sybertz

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 9. September 1977 die Verordnungsvorschläge der EG-Kommission — Drucksache 8/767 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum einmütig, die Vorschläge zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Ziel dieser Vorschläge, die nach einem Beschluß der ständigen Vertreter im Ministerrat zu einer einheitlichen Verordnung zusammengefaßt werden sollen, ist es, die Rechte der Wanderarbeitnehmer zu verbessern, dies hat sich mit wachsender Erfahrung als erforderlich erwiesen. Ferner wird eine Umverteilung minderen Ausmaßes von finanziellen Lasten zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Darüber hinaus soll den zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten in Anwendung der Verordnungen geschlossenen Vereinbarungen und Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Verteilung der Kompetenzen zwischen ihren Behörden, Organismen oder Trägern der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der Verordnung Rechnung getragen werden.

Der Verordnungsvorschlag enthält zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die durch

— Neuerungen in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten (z. B. die Einführung des Gesetzes über die allgemeine Arbeitsunfähigkeitsversicherung in den Niederlanden),

— Unzulänglichkeiten und Härten bei der bisherigen Durchführung der Verordnung (z. B. bei der Gewährung britischer Invaliditätsrenten an Berechtigte außerhalb des Vereinigten Königreiches, Verbot der Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen neben dem Bezug einer Altersrente aus einem anderen Mitgliedstaat),

— die Notwendigkeit verfahrenstechnischer und abrechnungstechnischer Regelungen und Vereinfachungen sowie inhaltlicher Klarstellungen

begründet sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind im wesentlichen folgende nach dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelungen von Bedeutung.

Den Beziehern ausländischer Altersrenten, die in der Regel niedrige Renten haben und schon vor Erreichung der deutschen Altersgrenze in den Ruhestand treten, wird ermöglicht, noch Beiträge bis zum Eintritt des deutschen Versicherungsfalles zu entrichten.

Die einengenden Vorschriften des britischen Rechtes für die Gewährung von Invaliditätsrenten an Bezieher in den anderen EWG-Staaten werden beseitigt oder entschärft. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkraftretens dieser Regelung (vorgesehen ist der 1. Juli 1976) besteht noch ein belgischer Vorbehalt. In der Krankenversicherung werden bei pauschalen Erstattungen für Familienangehörige und Rentner, die gewöhnlich im Ausland wohnen, die Kosten einer Leistungsinanspruchnahme bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von den Krankenkassen des Wohnlandes getragen. Hierdurch tritt in der Praxis eine gewisse Entlastung deutscher Krankenkassen ein.

Bonn, den 10. November 1977

Sybertz

Berichterstatter